

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 38/11 B

L 4 VG 9/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 VG 11/09 (SG Mainz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7.9.2011, das ihm am 13.10.2011 zugestellt worden ist, mit einem am 24.10.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Aufgrund des Antrags der Prozessbevollmächtigten vom 8.11.2011 ist die Begründungsfrist bis zum 13.1.2012 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 12.12.2011 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen. Mit Schreiben vom 14.12.2011 ist der Kläger über die Niederlegung und über die bis zum 13.1.2012 verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in Kenntnis gesetzt und über die notwendige Vertretung durch einen vor dem BSG Prozessbevollmächtigten belehrt worden. Hierbei wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils hingewiesen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 13.1.2012 laufenden Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 1 und 2 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

